

ORTSÜBLICHE B E K A N N T G A B E

Zur 10. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hirschfeld am 21.05.2025 im Gemeinderaum Niedercrinitz wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 21a/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Hirschfeld für das Jahr 2025.

Die Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und anschließend öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 21b/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2025 zu verzichten.

Beschluss-Nr.: 22/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt in Ergänzung der Beschlüsse 27/2024 vom 06.06.2024 (Eintrittspreise Tierpark) und 11/2015 vom 17.03.2015 (Nutzungsgebühren Minigolfanlage) für die Nutzung der Parkplätze am Tierpark und der Minigolfanlage ab 01.06.2025 die Erhebung einer zusätzlichen Parkgebühr i. H. v. 1,00 € pro Tag.

Beschluss-Nr.: 23a/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Einstellung einer überplanmäßigen Aufwendung in den Haushaltsplan 2025 für die Kosten zur Entschlammung des Löschteiches in der Teichstraße in Hirschfeld i. H. v. 23.526,30 €.

Die Mittel werden der Liquiditätsrücklage entnommen.

Beschluss-Nr.: 23b/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Vergabe zur Entschlammung des Löschteiches in der Teichstraße in Hirschfeld an die Fa. Lengenfelder Recycling und Abbruch GmbH, Auerbacher Str. 42, 08485 Lengenfeld zum Angebotspreis i. H. v. 23.526,30 € brutto als wirtschaftlichster Bieter.

Beschluss-Nr.: 24/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld bestätigt im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung in einem besonderen Verfahren für das Vorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün-Silberstraße (1. Bauabschnitt) nach § 15 Abs. 4 Satz 1 ROG i. V. m. § 1 Nr. 14 RoV, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG die vorliegende Stellungnahme der Gemeinde Hirschfeld (Anlage).

Die Stellungnahme ist fristgerecht an die Landesdirektion Chemnitz einzureichen.

Beschluss-Nr.: 25/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Geldspende mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 879,48 € gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Mittwoch, 18.06.2025, 19:00 Uhr im Fw-Depot in Hirschfeld statt.*

(* Änderungen vorbehalten)

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Die Grundschule Hirschfeld informiert:

Anmeldung der Schulanfänger 2026

Die Anmeldung der Schulanfänger für die Einschulung 2026 findet am

Dienstag, dem 19. August 2025

von 07.30 – 15.30 Uhr

in der Grundschule Hirschfeld statt.

Angemeldet werden die Kinder, die im Zeitraum vom **01.07.2019 bis 30.06.2020**

geboren sind.

Mitzubringen sind:

- die Geburtsurkunde des Kindes
- bei alleinerziehenden Elternteilen der Nachweis über das alleinige Sorgerecht (Bescheinigung nach § 58a SGB VIII über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen gemäß § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- sind beide Eltern sorgeberechtigt eine Vollmacht und Ausweiskopie des nicht anmeldenden Elternteils

Das Formular zur Schulanmeldung können Sie gerne vorab per E-Mail (schule@hirschfeld-sachsen.de) unter Angabe des Namens und der Adresse des Kindes anfordern und zur Anmeldung ausgefüllt mitbringen.

Eltern aus unserem Schulbezirk, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft (Privatschule) angemeldet haben, teilen uns dies schriftlich mit Namen der Schule bis zum 15.09.2025 mit (lt. Schulordnung Grundschule §3 Abs. 3).

M. Fischer
Schulleiterin

Fußball-Jugendturnier am Samstag 07.06.2025, 9:00 Uhr

lädt der

1. FC Weiß-Grün Hirschfeld 1, E-Junioren

im Rahmen der Festivalserie Event zum Turnier ein.

Teilnehmer:



1. FC Weiß-Grün Hirschfeld 1



FV Blau-Weiß Hartmannsdorf e.V. 2



SG SSV Lichtenstein/Heinrichsort-R.2



SpG TSV Wernsdorf / FSV 1990 Dennheritz



VfB Empor Glauchau

Wo: Sportplatz Hirschfeld

Für Verpflegung ist gesorgt!

Termine

Abholung Abfalltonnen

- **Gelbe Tonne**, gerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
Freitag, 13. und 27.06.
neu in Niedercrinitz (Culitzscher Str., Kirchberger Str., Talstraße 1 - 15, 37 - 73, 2 - 26, Wiesenweg
Donnerstag, 12. und 26.06.
- **Blaue Tonne**, ungerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
Donnerstag, 05. und 19.06.
Ausnahme:
Talstraße 27-35 und Bergstraße (4-wöchentlich)
- **Restmülltonne**, ungerade KW
alle anderen Straßen, **auch Teichstraße**
Dienstag, 03. und 17.06.
Ausnahmen - ungerade KW:
Hirschfeld: Voigtsgrüner Weg, Lochmühle und Talsperrenweg.
Niedercrinitz: Thälmannstraße (31-Ende), Talstraße 27-35, Bergstraße (4-wöchentlich)
Freitag, 06. und 20.06.

Entsprechende Informationen finden Sie auch im Amtsblatt des Landkreises bzw. auf dessen Homepage <https://www.landkreis-zwickau.de/abfall>

Kitas

Kita „Schmetterling“ und Kita „Zwergerland“ informieren, Krabbeltage im Juni:

In der Kindertagesstätte „Schmetterling“ in Hirschfeld findet am Donnerstag, den 26.06.2025 in Zeit von 14:30 bis 15:30 Uhr unser Krabbeltag statt.

Martin Rank
Kita Leiter



In der Kindertagesstätte „Zwergerland“ in Niedercrinitz findet ausnahmsweise am Dienstag, den 03.06.2025 von 9:30 Uhr bis 10:30 Uhr unser Krabbeltag statt.

Beate Baumann
Kita Leiterin

Alle Eltern mit kleinen Kindern, die zu Hause sind, möchten wir ganz herzlich einladen.

Rentnernachmittage

Aktivtag - Hirschfeld

- Wir treffen uns am Donnerstag, den 05.06.2025 um 10.00 Uhr am Röhnigplatz in Voigtsgrün und wandern nach Hauptmannsgrün. Einkehr bei „dr Friedl“.
- Viele Grüße *Heidrun Tischer 037607/5497 und Birgit Hendel 037607/5448*

Niedercrinitz

- Am Dienstag, den 17.06.2025 ab 14:00 Uhr laden wir alle Seniorinnen und Senioren zum gemütlichen Beisammensein in den Gemeinderaum in Niedercrinitz ein.
Eure Christa Schürer und das fleißige Helferteam

Die Bibliothek (Im Gemeindeamt EG, 1. Tür rechts)

- ist im Monat Juni am Freitag, den 06. und 20.06., jeweils von 16 Uhr - 17 Uhr geöffnet.
- Wir freuen uns auf fleißige Leser.

Euer Biboteam

Sonstiges

Die Rentenversicherung vor Ort

- Um eine wohnortnahe Betreuung der Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung zu gewährleisten, führt die ehrenamtliche Versichertenberaterin, Frau Liane Benndorf, regelmäßig Sprechstunden in Kirchberg durch.
- Die Beratungstermine finden im Rathaus Kirchberg, Neumarkt 2, Raum 104, 1. Etage statt.
- Um Wartezeiten zu vermeiden, ist stets eine telefonische Anmeldung unter 037602/70864 erforderlich.
- *Liane Benndorf, Versichertenberaterin*

Aktuelle Öffnungszeiten

- Die aktuellen Öffnungszeiten und Hinweise auf Veranstaltungen finden Sie auf der Website der Lochmühle unter: www.lochmuehle-hirschfeld.de oder erfragen diese unter 0178 3045127.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Freunde der Lochmühle



Sozialstation Obercrinitz

und Altenbetreutes Wohnen in Obercrinitz und Kirchberg

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg/OT Obercrinitz

Tel.: 037462/284-0, Fax: 037462/284-112, E-Mail: kontakt@sozialstation-obercrinitz.de

www.sozialstation-obercrinitz.de

Unser ambulanter Pflegedienst ist in Fragen

- der häuslichen Alten- und Krankenpflege,
- der Verhinderungs-/Urlaubspflege
- Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI und
- des Betreuten Wohnens in Obercrinitz Am Winkel 3 sowie in Kirchberg, Lengfelder Straße 8 für Sie da.



Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Hirschfeld

Sonntag,	01.06.	9:00 Uhr	Gottesdienst mit Prädikant Schulz in Wolfersgrün
Sonntag,	08.06.	9:00 Uhr	Gottesdienst zum Pfingstsonntag
Montag,	09.06.	9:00 Uhr	Gottesdienst zum Pfingstmontag mit Pfarrer Schünke
Sonntag,	15.06.	10:00 Uhr	Gottesdienst zur Jubelkonfirmation mit Pfarrerin Bärwald-Wohlfarth
Dienstag,	24.06.	18:00 Uhr	Andacht zum Johannistag mit Pfarrerin Bärwald-Wohlfarth und Chor
Sonntag,	29.06.	09:00 Uhr	Gottesdienst mit Pfarrer Schünke

(* Änderungen vorbehalten)



Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Niedercrinitz

Sonntag, 08.06. 9:00 Uhr Gottesdienst

Bitte aktuelle Aushänge der Kirchgemeinde beachten!

Informationen bitte im Pfarramt unter 0375/671026 bzw. unserer Homepage www.michaeliskirche-wilkau-hasslau.de erfragen.

(* Änderungen vorbehalten)



Römisch-katholische Pfarrei „Heilige Familie“ Zwickau, Gemeinde „Maria Königin des Friedens“

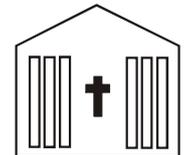
Neumarkt 23, 08107 Kirchberg

Kontakt über das zentrale Pfarrbüro:

Tel.: 0375 29 41 90

Mail: kontakt@heifa-zwickau.de

Samstag: 17.00 Uhr Heilige Messe



Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.heilige-familie-zwickau.de/ortsgemeinden/kirchberg-maria-koenigin-des-friedens>

Fußballansetzungen

1. FC Weiß-Grün Hirschfeld e.V.

1. Kreisklasse, Staffel 1 - Herren:

01.06.	15:00 Uhr	SV Planitz 2 SpG	-	SpG 1. FC Weiß-Grün Hirschfeld / FV Blau-Weiß Hartmannsdorf 2
15.06.	12:30 Uhr	SpG 1. FC Weiß-Grün Hirschfeld / FV Blau-Weiß Hartmannsdorf 2	-	SpG Langenbach/Hartenstein 2



„Endlich !

Seit gefühlten Jahrzehnten gibt es an der Culitzscher Straße in Niedercrinitz wieder eine „Ausruhbank“.

Wanderlustige, die den steilen Anstieg nach Culitzsch bezwingen wollen können noch einmal auf fast halber Strecke verschnaufen und neue Kraft tanken, ausruhen und das derzeit satte Grün der Bäume genießen. Eine Wohltat!

Ein großer Dank an das fleißige Bauhofteam!

Jani Schürer im Namen der Anwohner der Culitzscher Straße.



Impressum: Herausgeber: Gemeinde Hirschfeld, Bürgermeister Rainer Pampel; Anschrift: Hauptstraße 41, 08144 Hirschfeld
Tel.: (037607) 52 09 Fax: (037607) 52 08 verantwortlich für den Inhalt: Frau Schürer; Internet: www.hirschfeld-sachsen.de,
E-Mail: landbote@hirschfeld-sachsen.de; Herstellung: Druckerei Müller, Crinitzberg OT Obercrinitz

Öffnungszeiten Gemeindeamt: Dienstag: 13-18 Uhr, Donnerstag: 8-12 Uhr und 13-16 Uhr und Freitag: 8 - 12 Uhr

Redaktionsschluss: jeweils der 15. des Vormonats

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hirschfeld

Vom:2025



Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in öffentlicher Sitzung am ... 2025 die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hirschfeld beschlossen:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Hirschfeld ist eine Einrichtung der Gemeinde Hirschfeld ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den zwei Ortsfeuerwehren, sie führen die Namen:
 - Freiwillige Feuerwehr Hirschfeld
 - Freiwillige Feuerwehr Niederritz
- (2) Neben den aktiven Abteilungen bestehen in den Ortsfeuerwehren:
 - Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können
 - Feuerwehrwettkampfmanschaften
 - Alters- und Ehrenabteilungen.
- (3) Die Leitung der Ortsfeuerwehren obliegt den Ortswehrleitern und seinem Stellvertreter.
- (4) Die Gesamtleitung der Feuerwehr der Gemeinde Hirschfeld obliegt dem Gemeindevorstand und einem Stellvertreter.

§ 2 Pflichten der Feuerwehr

- (1) Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfe und das Großschadensereignis gemäß § 2 Abs. 1 SächsBRKG.
- (2) Die Feuerwehr Hirschfeld hat die Pflichten:
 - der vorbeugende sowie abwehrende Brandschutz,
 - Menschen, Tiere, die Umwelt und Sachwerte vor Gefahren zu schützen,
 - die technische Hilfeleistung bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren mitzuwirken,
 - die Mitwirkung bei Großschadensereignissen und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
 Im Übrigen gilt das SächsBRKG.

- (5) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen. Darüber hinaus kann die Feuerwehr zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Darüber entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.
- (6) Die erbrachten Pflicht- und freiwilligen Aufgaben sind kosten- und gebührenpflichtig gemäß gesonderter Satzung.
- (7) Bezüglich § 85 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, nimmt die Feuerwehr Hirschfeld Aufgaben der Wasserwehr wahr.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hirschfeld vom ... 2025

Seite 2

(8) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 18 Ausbildungen in den Ortsfeuerwehren durchzuführen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehren

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - das Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten bei Minderjährigen,
 - die Verpflichtung zu einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der geforderten Mindestausbildung von jährlich 40 Stunden im laufenden Ausbildungsjahr nach den gültigen Feuerwehrdienstvorschriften,
 - die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenden Personen, sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.
 Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.
- (2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
 - die Mitglieder in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eine solche Vereinigung unterstützt haben.
 Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall festlegen, dass für den Nachweis der Eignung nach § 18 Abs. 4 des SächsBRKG ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

- (3) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Feuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.
- (4) Aufnahmeversuche sind schriftlich an die Gemeinde Hirschfeld zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss. Es kann eine Probezeit von max. einem Jahr festgelegt werden. Jeder Angehörige der Ortsfeuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und eine Kopie dieser Satzung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmeversuches sind dem Bewerber schriftlich durch Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (6) Neuaufnahmen in die Feuerwehr sowie Übernahme aus der Jugendabteilung erfolgen grundsätzlich mit dem Dienstgrad Feuerwehranwärter. Wechselt ein Angehöriger aus einer anderen Freiwilligen Feuerwehr in die Feuerwehr der Gemeinde Hirschfeld, so bleibt ihm der erreichte Dienstgrad erhalten und die bisherige Dienstzeit wird angerechnet. Wechselt ein Angehöriger einer anderen öffentlichen oder betrieblichen Feuerwehr im Sinne des SächsBRKG in die Feuerwehr der Gemeinde Hirschfeld, so erhält er nach seiner neuen Dienststellung in der Feuerwehr seinen Dienstgrad. Absolvierte Lehrgänge werden nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt. Dies gilt auch bei Gleichwertigkeit von Lehrgangsabschlüssen.

§ 4 Aktive und ruhende Mitgliedschaft

- (1) Ein aktives Feuerwehrmitglied ist derjenige, der gemäß § 3 dieser Satzung in der Feuerwehr Hirschfeld aufgenommen wurde und an der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 unmittelbar mitwirkt, indem er regelmäßig Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst leistet. Weiterhin müssen die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 SächsBRKG und § 6 Abs. 5 und 6 dieser Satzung erfüllt sein.
- (2) Ist ein Feuerwehrangehöriger länger als drei Monate wegen Krankheit, aus beruflichen oder persönlichen Gründen, die eine besondere Härte bedeuten, am aktiven Feuerwehrdienst gehindert, so ist die aktive Mitgliedschaft auf Antrag, für einen Zeitraum von max. zwei Jahren in eine ruhende Mitgliedschaft zu überführen. Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr endet nach zwei Jahren ruhender Mitgliedschaft automatisch.
- (3) Der Antrag zur ruhenden Mitgliedschaft ist unter Angabe der Gründe schriftlich durch den Feuerwehrangehörigen an den Ortswehrleiter zu richten. Der Ortswehrleiter entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über den Antrag und stellt unter Angabe der Gründe die ruhende Mitgliedschaft fest. Der Gemeindevorstand ist zu informieren. Die Beendigung der ruhenden Mitgliedschaft ist durch den betreffenden Feuerwehrangehörigen ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- (4) Während der ruhenden Mitgliedschaft in der Feuerwehr ist es dem betreffenden Feuerwehrangehörigen nicht möglich, an Einsätzen und Einsatzübungen teilzunehmen. Weiterhin erfolgt keine Benachrichtigung über den Dienstplan und sonstige Interna. Alle weiteren zur Dienstausübung überlassenen Schlüssel, Gerätschaften und Funkmeldeempfänger inkl. Zuhörer sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand abzugeben.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Dienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - bei Minderjährigkeit ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Abs. 1 schriftlich zurücknimmt,
 - die Probezeit nicht erfolgreich absolviert hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - seine aktive Mitgliedschaft nicht vor Ablauf des zweiten Ruhejahres seiner ruhenden Mitgliedschaft schriftlich aktiviert,
 - in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen wird oder
 - das Regeltenneintrittsalter (z. Z. 67 Jahre) erreicht ist. Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen und mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss kann der aktive Feuerwehrdienst um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt/Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Sofern er nicht nachweisen kann, dass er weiterhin regelmäßig an Aus- und Fortbildungen sowie an Einsätzen teilnehmen kann, kann sein Feuerwehrdienst auch ohne Antrag durch den Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses beendet werden. Dies gilt insbesondere:
 - wenn der Feuerwehrangehörige bei Eigenverschulden die Lehrgänge zum Truppmann und zum Sprechtrucker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann (5 Jahre),
 - bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - bei Missachtung der gültigen Organisationsanweisungen der Feuerwehr Hirschfeld,
 - bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - wenn sich herausstellt, dass die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 2 festgestellt wird oder
 - bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindevorstandes und des betreffenden Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss. Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 2 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Der Dienstaussweis wird ungültig gemacht.
 - (6) Der Feuerwehrangehörige hat mit Erlass des Verwaltungsaktes innerhalb von 14 Tagen den Dienstaussweis, sämtliche überlassene Schlüssel, seine Uniform, die persönliche Ausrüstung, die von der Feuerwehr erhaltenen Ausbildungs- und Schulungsmaterialien, Dienstvorschriften und dergleichen, sowie alle weiteren zur Dienstausübung überlassenen Gerätschaften und Funkmeldeempfänger inkl. Zuhörer in einem ordentlichen und sauberen Zustand abzugeben. Erfolgt dies nicht, werden die fehlenden Gegenstände auf Grundlage der Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Ausnahmen hierzu kann die Gemeinde Hirschfeld im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand und dem jeweiligen Ortswehrleiter im Einzelfall festlegen.
- #### § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehren
- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, seinen jeweiligen Stellvertreter, die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses und die Mitglieder der Ortsfeuerwehr im Gemeindevorstand zu wählen. Als Aktiver Angehöriger im Sinne dieser Satzung zählt, wer die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt.
 - (2) Die Gemeinde Hirschfeld hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen, für die Aus- und Fortbildung und angeordneten Eignungsuntersuchungen zu erwirken. Zu Maßnahmen der Jugend-, Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit kann eine Freistellung auf Antrag erfolgen.
 - (3) Der Gemeindevorstand, die Ortswehrleiter, Gerätewart, Jugendfeuerwehrwart und Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Hirschfeld festgelegten Beträge.
 - (4) Angehörige der Feuerwehren erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
 - (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehren gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst und sonstige tangierende Vorschriften (beispielsweise das Jugendarbeitsschutzgesetz) in den jeweiligen Fassungen zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - die Änderungen persönlicher Daten wie Handynummer, Kontonummer, E-Mailadresse und Wohnanschrift unaufgefordert dem Ortswehrleiter mitzuteilen.
 - (6) Jeder aktive Feuerwehrangehörige soll an mindestens 40 Stunden Dienst im Jahr teilnehmen. Grundlage der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

- (7) Feuerwehrangehörige mit Doppelmitgliedschaft sollen mindestens 20 Ausbildungsstunden in der hiesigen Feuerwehr ableisten. In beiden Feuerwehren zusammen sollen mindestens 40 Ausbildungsstunden erbracht werden. Entstehende Versicherungs- und Untersuchungskosten sind von der Hauptfeuerwehr zu tragen.
- (8) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrliefer oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrliefer im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerleiter:
- eine mündliche Verwarnung,
 - einen schriftlichen Verweis,
 - ein vorläufiges Dienstverbot aussprechen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen vor dem Ortsfeuerwehrausschuss zu äußern. Die erlassene Maßnahme des Ortswehrliebers ist dem Gemeindefeuerleiter anzuzeigen.

(10) Kann der Angehörige im aktiven Dienst die Pflichten nach § 6 Abs. 5 nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerleiters, zumindest vorübergehend, den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst. Überdies gelten die Regelungen für ein passives Mitglied gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

(11) Aktive Feuerwehrangehörige, die nicht an der Eignungsuntersuchung für Atemschutz (G26) teilnehmen, können an der Angebots- und Wunschorange gemäß §§ 5 und 5a ArbMedVV sowie an Schutzimpfungen teilnehmen. Die Angebots- und Wunschorange sowie die erforderlichen Schutzimpfungen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 4 DGUV Vorschrift 49. Die Vorsorgeuntersuchungen sind bei dem bestellten Betriebsarzt der Gemeinde Hirschfeld wahrzunehmen. Abweichungen sind mit dem Gemeindefeuerleiter abzustimmen. Die Kosten trägt die Gemeinde Hirschfeld.

(12) Kosten der ärztlichen Untersuchungen, die der Erlangung und dem Erhalt der Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE dienen, werden von der Gemeinde Hirschfeld getragen. Für die Wahl des Arztes gilt Absatz 11 entsprechend.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme und Entlassung entscheidet der Jugendfeuerwehrliefer im Einvernehmen mit dem Ortswehrliefer. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

(4) Der Jugendfeuerwehrliefer der Ortsfeuerwehr wird durch den Ortswehrliefer nach Anhörung durch den Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt bzw. abberufen. Der Jugendfeuerwehrliefer ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sie müssen ihre Qualifikation innerhalb von zwei Jahren gegenüber der Ortswehrlieferung nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt insbesondere durch die Absolvierung der notwendigen Lehrgänge. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilungen

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortswehrliefer kann im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn
- der Dienst in der aktiven Abteilung der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder
 - der Feuerwehrangehörige 25 Dienstjahre im aktiven Feuerwehrdienst absolviert hat.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren. Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung vertritt diese Abteilung gegenüber dem Ortswehrliefer und dem Ortsfeuerwehrausschuss. Der Gemeindefeuerleiter ist zu informieren. Der Leiter ist Mitglied im Ortsfeuerwehrausschuss ohne Stimmberechtigung.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können vom Gemeindefeuerleiter mit ihrer eigenen Zustimmung zu Übungen und Einsätzen unterstützend herangezogen werden.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerleiter auf Vorschlag des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

- Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:
- Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr,
 - Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
 - Gemeindefeuerleitung / Ortswehrlieferung.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie Entwicklungs-, Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses wählen in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren die Gemeindefeuerleitung. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) In den Ortsfeuerwehrrversammlungen werden vier aktive Angehörige der jeweiligen Ortsfeuerwehr gemäß § 13 Abs. 2 in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
- (4) Stimmberechtigt sind im Gemeindefeuerwehrausschuss der Gemeindefeuerleiter als Vorsitzender, die Ortswehrliefer sowie jeweils vier gewählte aktive Angehörige der Ortsfeuerwehren.
- (5) Der Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters und des Ortswehrliebers, die Jugendfeuerwehrliefer und der Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil. Der Gemeindefeuerleiter kann weitere Personen beratend zu den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses laden.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der vorgesehene Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll regelmäßig, jedoch mindestens zwei Mal pro Jahr tagen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnungspunkte verlangt. Ferner ist der Gemeindefeuerwehrausschuss beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In dringenden Angelegenheiten kann der Gemeindefeuerwehrausschuss frist- und formlos unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen. Der Bürgermeister und/oder sein Stellvertreter haben keine Stimmberechtigung. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen statt.
- § 12 Gemeindefeuerwehrrichtung**
- (1) Der Gemeindefeuerwehrrichtung gehören der Gemeindefeuerwehrrichter und ein Stellvertreter an.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrrichter ist Dienstvorsetzter aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sowie Berater des Bürgermeisters und des Gemeinderates in allen feuerwehrtechnischen und brandschutzmäßigen Angelegenheiten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrrichter und sein Stellvertreter werden vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer aktiver Angehöriger der Feuerwehr Hirschfeld gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach §§ 17 und 18 SächsBRKG verfügt oder diese zeitnah nachholt. Über die Erfüllung der Voraussetzungen entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrrichter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrrichter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehren beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Gemeindefeuerwehrrichter oder Stellvertreter ein.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrrichter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehren entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu koordinieren,
 - für die Aus- und Fortbildung der aktiven Feuerwehrangehörigen durch Bestätigung der Dienstpläne der Ortsfeuerwehren zu sorgen,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppentüher und der Gerätewarte in Zusammenarbeit mit dem Ortsfeuerwehrrichter zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehren hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, Dienstanweisungen, der in dieser Satzung festgelegten Regeln und der einschlägigen Unfallvorschriften zu sorgen,
 - im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- u. Fürsorgepflichten den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - die Alarm- und Ausrückordnung zu aktualisieren,

- die Ausbildungen an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sowie auf Landkreisebene und in den Ortsfeuerwehren zu koordinieren sowie
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrrichter weitere Aufgaben, insbesondere des Brandschutzes, übertragen.
- (9) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrrichter hat den Gemeindefeuerwehrrichter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindefeuerwehrrichter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- § 13 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr**
- (1) Unter dem Vorsitz der Ortswehrrichter ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrrichter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die aktiven Angehörigen nach § 4 Abs. 1. wählen in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr den Ortswehrrichter und seinen Stellvertreter unter Beachtung von § 19 dieser Satzung. Weiterhin werden die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses sowie Gemeindefeuerwehrausschusses gewählt.
- (3) In der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer zur jährlichen Prüfung der Kameradschaftskasse für fünf Jahre bestellt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrrichter wird zu den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren eingeladen und gibt hier den jährlichen Rechenschaftsbericht ab.
- (5) Die ordentliche Hauptversammlung ist von dem Ortswehrrichter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen einer Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Gemeindefeuerwehrrichter und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Gemeindefeuerwehrrichter binnen 4 Wochen vorzulegen ist.
- § 14 Ortsfeuerwehrausschuss**
- (1) Die Feuerwehrausschüsse der Ortsfeuerwehren bestehen aus dem Ortswehrrichter als Vorsitzenden und fünf aus den in den jeweiligen Hauptversammlungen gewählten Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Stellvertreter des Ortswehrrichters, der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehrrichter und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 1 sind, ohne Stimmberechtigung vom Amte wegen an den Beratungen teil. Der Ortswehrrichter kann weitere Personen beratend zu den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses laden.

- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In dringenden Angelegenheiten kann der Ortsfeuerwehrausschuss frist- und formlos unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Bürgermeister sowie Gemeindevorsteher sind zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Beschlüsse der Ortsfeuerwehrausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen der Ortsfeuerwehrausschüsse sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Gemeindevorsteher sowie allen Ausschussmitgliedern schriftlich vorzulegen.
- (7) Die Ortsfeuerwehrausschüsse sind beratende Organe ihrer Ortswehrleitung. Sie fassen Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung, befinden über die Aufnahme in die Feuerwehr und über die Verwendung des Sondervermögens ihrer Feuerwehr.
- (8) Geplante Lehrgänge, Beförderungen, Belohnungen, Auszeichnungen und Ernennungen innerhalb der Ortsfeuerwehr sind dem Gemeindevorsteher schriftlich anzuzeigen.
- § 15 Ortswehrleitung**
- (1) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Sie werden in der Hauptversammlung ihrer Ortsfeuerwehr nach § 13 Abs. 2 von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer aktiver Angehöriger der Feuerwehr Hirschfeld gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach §§ 17 und 18 SächsBRKG verfügt oder diese zeitnah nachholt. Über die Erfüllung der Voraussetzungen entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers, jedoch höchstens über drei Monate, weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, hat der Gemeindevorsteher geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr bis zur satzungsgemäßen Bestellung des Nachfolgers beauftragen.
- (4) Der Ortswehrleiter ist für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt sie nach den Weisungen des Gemeindevorleiters.
- (5) Der Ortswehrleiter unterstützt den Gemeindevorsteher. Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben und hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen, dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Beschlussfassung und dem Gemeindevorsteher zur Bestätigung vorzulegen und umzusetzen,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - die Tätigkeit des Jugendfeuerwehrtages und der Gerätewarte der Ortsfeuerwehr zu kontrollieren,
 - über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Gemeindevorsteher mitzuteilen.
- (6) Der Stellvertreter des Ortswehrliebers hat den Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (7) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- § 16 Führungskräfte, Gerätewarte, Maschinisten**
- (1) Als Führungskräfte (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung nachgewiesen werden.
- (2) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden. Sie müssen die erforderliche Qualifikation besitzen.
- (3) Die Qualifikation für den Bereich „Technische Ausrüstung/Fahrzeuge“ wird insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang Gerätewart an der LFS Sachsen oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung nachgewiesen. Die Voraussetzung für den Bereich „Nachrichtennetze/EDV/luK“ ist eine fundierte technische Ausbildung mit praktischen Erfahrungen in der Entwicklung, Implementierung und Wartung von Kommunikationssystemen.
- (4) Führungskräfte und Gerätewarte werden vom Gemeindevorsteher auf Vorschlag des Ortswehrliebers im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist möglich. Werden die übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllt und sind weiterhin die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben, verlängert sich die Bestellung jeweils um weitere fünf Jahre. Der Gemeindevorsteher kann die Bestellung unter Einbeziehung des Ortsfeuerwehrausschusses und Information des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen.
- (5) Die Führungskräfte führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Geltende Feuerwehrdienstvorschriften sind hierbei zu beachten.
- (6) Maschinisten werden nach ihrer Qualifizierung zum Fahren und Bedienen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse >3,5 t auf die Dauer von fünf Jahren vom Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses bestellt. Sie sind für Herstellung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges nach einem Ausbildungs- oder Einsatzdienst verantwortlich. Sie melden festgestellte Mängel. Vor der Bestellung muss eine Einweisung durch einen durch die Ortswehrleitung bestimmten Einweiser auf den betreffenden Fahrzeugen erfolgen.
- § 17 Schriftführer**
- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindevorsteher nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine vorzeitige Abberufung durch den Gemeindevorsteher ist nach Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses möglich.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses anzufertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Die jeweilige Niederschrift ist innerhalb von 14 Werktagen nach Sitzungstermin den Mitgliedern der jeweiligen Gremien schriftlich zuzuleiten.
- (4) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach § 17 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Wahlberechtigten bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim mit Stimmzettel durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der anwesenden Wahlberechtigten die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die nicht gleichzeitig Wahlkandidat sind und die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszahlung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Werden mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt, finden diese in getrennten Wahlgängen statt.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet anstelle der Stichwahl ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (7) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung in den jeweiligen Hauptversammlungen durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(10) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem jeweiligen Feuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen statt.

(11) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Orts- oder Gemeindefeuerleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Wehrleitung ein.

§ 19 Ehrungen, Auszeichnungen, Beförderungen

- (1) Beförderungen und Auszeichnungen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, vollzogen werden.
- (2) Beförderungen bis zum Dienstgrad „Hauptlöschmeister“ werden im Rahmen der Ortsfeuerweherversammlung vorgenommen. Der zuständige Ortswehrleiter unterbreitet die Vorschläge der Beförderung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, schriftlich dem Gemeindefeuerleiter. Die Beförderung wird durch den Bürgermeister vollzogen.

(3) Beförderungen ab dem Dienstgrad „Brandmeister“ werden durch den Gemeindefeuerleiter auf Vorschlag des Ortswehrliegers im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister unterbreitet. Die Beförderung wird durch den Bürgermeister vollzogen.

(4) Über die Beförderung des Gemeindefeuerleiters befindet der Bürgermeister. Die Beförderung wird durch den Bürgermeister vollzogen.

§ 20 Kameradschaftskasse

(1) Zur Pflege der Kameradschaft, Durchführung von Feuerwehveranstaltungen und anderen kulturellen Zwecken wird für die beiden Ortsfeuerwehren Hirschfeld und Niedercrinitz je ein bestimmter Betrag aus dem Haushalt der Gemeinde bereitgestellt. Die finanzielle Zuwendung dient nicht zur Bildung von Vermögen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von den von der Hauptversammlung bestellten Kassenprüfern zu prüfen.

(2) Die Höhe der Zuwendung wird im jährlichen Haushalt der Gemeinde Hirschfeld festgelegt und orientiert sich je Ortsfeuerwehr bei 300,00 € und je Jugendfeuerwehr auf 150,00 EUR.

(3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ortsfeuerwehrausschuss. Er kann den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck unter der Vorgabe nach Abs. 1 zu entscheiden.

§ 21 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hirschfeld vom 05.12.2006 tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Hirschfeld, den 16. April 2025


Reiner Pampel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Austerfung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Für Sauberen Bioabfall

Schärfere Regeln seit 1. Mai 2025

Richtige Abfalltrennung bleibt wichtig

Für weitere
Informationen:



Damit aus Bioabfällen hochwertiger Kompost entstehen kann, muss dieser möglichst frei von Fremdstoffen sein. Enthält dieser zu viele Fremdmaterialien kann dies Umwelt, Pflanzen und Böden schädigen.

Seit dem 1. Mai 2025 gelten deshalb strengere Grenzwerte für Fremdstoffe im Bioabfall. So soll vor allem der Kunststoffanteil durch Plastiktüten oder verpackte Lebensmittel gesenkt werden. Das gilt auch für Bioplastiktüten, die durch die Hersteller als „kompostierbar“ beworben werden. Denn diese verrotten nur unter Laborbedingungen vollständig – nicht jedoch in einer Kompostieranlage.

Um die Grenzwerte bei der Anlieferung an die Kompostwerke einzuhalten, dürfen Biotonnen maximal ein Prozent an Fremdstoffen enthalten. Bereits geringe Mengen an Plastik, Glas oder Metall verschlechtern die Qualität des Bioabfalls erheblich.

Dies bedeutet, dass mehr als bisher auf eine richtige Befüllung der Biotonne geachtet werden muss. Und das bedeutet auch im Zweifelsfall: Wer seine Biotonne falsch befüllt, dessen Tonne wird nicht geleert.

Um dies sicherzustellen, führen die beauftragten Entsorgungsunternehmen des Landkreises Zwickau vor der Leerung Sichtkontrollen der Biotonnen durch. Falsch befüllte Tonnen werden mit einem Beanstandungsaufkleber versehen. Sie sind dann bis zur nächsten Leerung auszusortieren. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, wird die Tonne auf Antrag als Restabfall entleert. Hierfür fallen höhere Kosten an, als wenn die Biotonne korrekt befüllt als Bioabfall entleert werden kann. Zudem geht der wertvolle Bioabfall dem natürlichen Kreislauf verloren. Amtsleiter René Scholz betont: „Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger, sich bewusst mit der richtigen Abfalltrennung auseinanderzusetzen. So können wir gemeinsam einen wertvollen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten.“

Korrekte Befüllung der Biotonne

Um die korrekte Befüllung zu erleichtern, wurden und werden alle Biotonnen im Landkreis Zwickau mit neuen Trennhinweisen beklebt.

Neben rohen Obst-, Gemüse- und Nussresten dürfen auch Brot und Brötchen, Eierschalen und Pflanzenabfälle in die Biotonne entsorgt werden. Zum Einpacken/Einwickeln sind Zeitungspapier und Papiertüten zulässig. Zum Binden von Flüssigkeit empfiehlt sich Kleintierstreu.

Nicht in Biotonnen gehören:

- Plastiktüten, Bioplastiktüten, KaffEEKapseln und weitere Kunststoffe
- Katzenstreu und Exkremete
- Asche, Zigarettenreste, Kehricht und Staubsaugerbeutel
- Bauholz, Steine und Sand
- Windeln und Hygieneartikel.

Bei Fragen zum richtigen Entsorgungsweg einzelner Abfälle steht unter www.landkreis-zwickau.de/abfall-abc eine Online-Abfrage zur Verfügung. Weitere Fragen zur richtigen Abfalltrennung beantwortet gern das Amt für Abfallwirtschaft unter 0375 4402-26600.

Blutspende ist von Auswirkungen des demografischen Wandels betroffen: Spender-Nachwuchs dringend gesucht



In den kommenden rund 15 Jahren wird ein großer Teil der DRK-Blutspenderinnen und -spender, die noch heute mit ihrem regelmäßigen Engagement die Patientenversorgung mit Blutpräparaten auf eine sichere Basis stellen, aus Altersgründen ausscheiden. Trotz des Wegfalls der Altersobergrenze für die Blutspende, die mit der Änderung des Transfusionsgesetzes bundesweit seit Herbst 2023 wirksam ist, wird eine Zulassung zur Blutspende für Personen in weit fortgeschrittenem Lebensalter unwahrscheinlicher. Zudem steigt für sie das Risiko, selbst als Patientin oder Patient auf Blutspenden angewiesen zu sein.

Der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost möchte deshalb insbesondere auch die junge Generation für die lebensrettende Bedeutung regelmäßiger Blutspenden sensibilisieren. Das Engagement von Schüler*innen höherer Klassenstufen, Berufsschüler*innen oder auch Studierender wird für die Blutspende zunehmend wichtiger. 2025 ist das Engagement zahlreicher Abiturjahrgänge von Schulen im gesamten Versorgungsgebiet des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost besonders hervorzuheben. Im digitalen Blutspende-Magazin präsentieren sich einige davon stellvertretend:

<https://www.blutspende.de/magazin/gemeinsam-stark/wie-die-gen-z-leben-rettet>

Auch eine vom DRK-Blutspendedienst Nord-Ost initiierte „Uni-Challenge“, bei der für jeden Erstspender an teilnehmenden Universitäten und Hochschulen ein Baum in der jeweiligen Region gepflanzt wurde, lief erfolgreich. Der Fokus des Blutspendedienstes wird neben dem Dank an alle langjährigen Spender*innen weiterhin auf der Gewinnung jüngerer Menschen für die Blutspende liegen.

Am **Weltblutspendetag, dem 14. Juni**, wird wie jedes Jahr auch 2025 wieder der Einsatz aller Spenderinnen und Spender gewürdigt. Unerlässlich für eine lückenlose Sicherstellung der Versorgung von kranken oder schwer verletzten Patienten ist eine kontinuierliche Spendebereitschaft, denn Blutpräparate sind teilweise lediglich wenige Tage haltbar.

Für alle DRK-Blutspendeterminale wird um eine Terminreservierung gebeten, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 sowie über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann. **Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!**

Foto: ©DRK-Blutspendedienst Nord-Ost/Nutzung

Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt

Blutspende Juni 2025

Datum	von	bis	Ort
Montag, 2. Juni 2025	14:30	18:30	Lichtentanne, Bürgerhaus, Hauptstr. 31
Montag, 2. Juni 2025	14:30	19:00	Fraureuth, E.-Glowatzky-Halle, Zwickauer Str. 8a
Mittwoch, 4. Juni 2025	13:00	18:30	Hartenstein, Rathaus, Marktplatz 9
Montag, 9. Juni 2025	09:00	12:00	Zwickau, DRK-Blutspendedienst, Karl-Keil-Str. 33 a / beim HBK
Dienstag, 10. Juni 2025	14:30	19:00	Kirchberg, Grundschule, Schulstr. 4
Samstag, 14. Juni 2025	08:30	13:00	Zwickau, DRK-Plasmazentrum, Glück-Auf-Center, Äußere-Schneeberg.-Str. 100 Weltblutspendetag
Montag, 16. Juni 2025	16:00	19:00	Leubnitz/Sa., Oberschule, Schulstr. 3
Dienstag, 17. Juni 2025	14:30	18:00	Crossen, Stadtteilverwaltung, Schnependorfer Str. 11
Mittwoch, 18. Juni 2025	14:00	18:30	Zwickau, Agricola-Bau, Dr.-Friedrichs-Ring 2b / 3. Etage
Donnerstag, 19. Juni 2025	15:00	18:30	Thurm, Grundschule - Haupteingang, Schulstr. 3
Montag, 23. Juni 2025	13:00	18:30	Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste, Zwickauer Str. 51
Dienstag, 24. Juni 2025	13:00	18:00	Zwickau, DRK-Blutspendedienst, Karl-Keil-Str. 33 a / beim HBK
Donnerstag, 26. Juni 2025	15:00	18:30	Wilkau-Haßlau, Muldenhalle, Kirchberger Str. 5
Freitag, 27. Juni 2025	15:00	18:30	Vielau, Haus Erlenwald, Hauptstr. 132



**Liebe Eltern,
liebe Interessierte,**

Die digitale Welt prägt unseren Alltag – und den unserer Kinder – in einem rasanten Tempo!

TV, Smartphone, Tablet, PC, WhatsApp, Facebook, Instagram, TikTok, SnapChat, und viele weitere Begriffe sind für die junge Generation längst selbstverständlich.

Diese Entwicklung hat eine enorme Tragweite und beeinflusst nahezu alle Lebensbereiche von Erwachsenen und insbesondere auch von Kindern – oft früher und intensiver als uns lieb ist.

Wir laden Sie herzlich ein, gemeinsam mit Dr. Markus Hoffmann zu diesem Thema ins Gespräch zu kommen.

An diesem Abend erfahren Sie mehr darüber, welche Medien es gibt und wir gehen der Frage auf den Grund, wann Kinder bereit für eigene Mediengeräte sind. Weiterhin werden die Risiken von Social Media für Kinder und Jugendliche aufgezeigt und es wird auf ausgewählte kindgerechte Dienste (nach Altersstufen) eingegangen.

Die Veranstaltung ist kostenlos.



Was? Themenelternabend: "Das digitale Kind – Kinder und Medien"

Wann? Mittwoch, 04.06.2025, 17.00 Uhr – 18.30 Uhr

Wo? Schule mit dem Förderschwerpunkt für geistige Entwicklung, Hans Beimler Str. 10 in 08144 Hirschfeld (Zugang zur Aula bitte über den Schulhof)

Wir freuen uns auf einen informativen Austausch mit Ihnen!

Die Teams der Kita Schmetterling, des Hortes Schlaufüchse und der Kita Zwergenland

Kita Schmetterling und Hort Schlaufüchse rocken den Stadtlauf Zwickau

Die Kindertagesstätte Schmetterling und der Hort Schlaufüchse richteten sich Anfang April an die Kinder und Eltern der Einrichtung und fragten an, ob sie gemeinsam mit uns beim diesjährigen Stadtlauf in Zwickau mitmachen und Teil dieses sportlichen Events werden wollen.

Die Resonanz war überwältigend. Insgesamt folgten über 40 Personen, darunter Kinder, Eltern und auch einige Kolleginnen und Kollegen der Einrichtungen, diesem Aufruf und sorgten für eine großartige Stimmung beim Stadtlauf.

Ob beim 400m Bambinilauf, den 1,7 km bzw. 3,4 km Schülerläufen, dem 5,1 km Firmenlauf, dem 6,8 km Walking oder dem anspruchsvollen 8,5 km Hauptlauf – in sämtlichen Kategorien waren wir vertreten! Gemeinsam und bei bestem Wetter waren wir in der Zwickauer Innenstadt unterwegs und haben eindrücklich gezeigt, wie aktiv und sportlich es in der Hirschfelder Region zugeht!



Die hohe Teilnahmebereitschaft hat uns unglaublich gefreut, und wir möchten uns auf diesem Wege recht herzlich bei allen großen und kleinen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bedanken, die diesen Tag so schön und unvergesslich für die Kinder und auch für uns gemacht haben.

Besonders stolz sind wir auf die tollen Leistungen einiger Teilnehmer: Frau Gündel belegte einen hervorragenden 3. Platz beim Walking und Louis Deloffre sicherte sich den 1. Platz in seiner Altersgruppe beim 5,1 km Firmenlauf. Auch Rene Schiemann erreichte einen respektablen 11. Platz in seiner Altersgruppe beim Hauptlauf. Herzlichen Glückwunsch!

Letztendlich und das möchten wir an dieser Stelle noch einmal besonders betonen, sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Sieger, die größten davon die Kinder, die sich dieser sportlichen Herausforderung gestellt und ihr Bestes gegeben haben.

„Der Weg ist das Ziel!“ – und ihr seid ihn mit Bravour gegangen!

Ein herzliches Dankeschön sagt das Team der Kita Schmetterling und des Hortes Schlaufüchse!



BÜRO LANDRAT

Bürgerbudget 2025

Förderung kommunaler und lokaler Projekte möglich

Mit dem Kommunalen Bürgerbudget können Maßnahmen von Bürgerinnen und Bürgern (ab 16 Jahren), Vereinen und Initiativen des Landkreises Zwickau gefördert werden, die dazu geeignet sind, Projekte mit einem unmittelbaren Bezug zum eigenen Wohnort bzw. der eigenen Gemeinde umzusetzen und hierdurch das lokale Gemeinwesen zu stärken.

Der Freistaat Sachsen plant im Entwurf seines Haushaltsgesetzes 2025/2026 für das Kommunale Bürgerbudget im Landkreis Zwickau jährliche Zuwendungen in Höhe von 38.461,53 Euro. In Ansehung der vorläufigen Haushaltsführung 2025 kommt es zu einer gestaffelten Auszahlung. Dem Landkreis Zwickau wurde bislang eine pauschalierte Zuwendung in Höhe von 11.538,46 Euro zur Verfügung gestellt.

Im Zeitraum **vom 16. Mai bis spätestens 30. Juni 2025** ist eine **Antragstellung** zur Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2025 möglich.

Ausführliche Informationen und das Antragsformular sind ab 16. Mai 2025 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter www.landkreis-zwickau.de zu finden.

BÜRO LANDRAT

Ei oder Nicht Sein – Eine Hommage an Loriot

Naturbühne Trebgast präsentiert humorvolles Theaterstück mit einer Auswahl der besten Sketsche des großen Meisters der feinsinnigen Satire

Die Naturbühne Trebgast aus dem Partnerlandkreis Kulmbach präsentiert am **Sonntag, dem 6. Juli 2025 um 15:00 Uhr** im **Deutschen Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain** ein Theaterstück mit Texten und Sketchen von Victor von Bülow, alias Loriot unter der Regie von Bernd Berleb.

Wie ticken wir eigentlich, wir Deutschen? Keiner hat diese Frage so umfangreich, detailliert und vor allem liebevoll beantwortet wie Viktor von Bülow alias Loriot. Auf unverwechselbare Art hält er uns den Spiegel vor und sezziert mit ungeheurer Genauigkeit die deutsche Seele. Dabei findet Loriot Antworten, die sowohl wahr und weise, zum Glück aber immer auch zum Lachen sind. Seine Figuren stecken in Situationen, die man in ihrer Peinlich- und Unerträglichkeit schon selbst in irgendeiner Form erlebt hat. Sie zeigen ein Bild des typischen Deutschen, wie wir fürchten, dass die Welt uns sieht. Aber mit Loriot holen wir unser Deutschsein zurück.

Dabei sind Zitate wie ‚Berta, das Ei ist hart!‘, ‚Die Ente bleibt draußen!‘ oder ‚Früher war mehr Lametta!‘ längst ins kollektive Bewusstsein übergegangen.

Karten zum Preis von 7 Euro/Erwachsene und 5 Euro/Kinder (ab 6 bis unter 16 Jahre) sind **ab 16. Mai 2025** im Vorverkauf an der Museumskasse sowie in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes in Zwickau, Werdauer Straße 62, Werdau, Königswalder Straße 18, Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 und Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a, erhältlich.

Es besteht die Möglichkeit, mit den erworbenen Eintrittskarten am Spieltag auch das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain von 09:00 bis 18:00 Uhr zu besichtigen.

Im Gelände ist für Speisen und Getränke gesorgt.

„Verpassen Sie nicht diesen amüsanten Nachmittag mit einer Hommage an einen der größten deutschen Humoristen!“

Spielzeit: ca. 1 ½ Stunde mit Pause

www.deutsches-landwirtschaftsmuseum.de



Für alle
Kinder & Jugendliche!

**KOMM
VORBEI
UND...**

... FINDE DEINEN SPORTVEREIN



inkl. Tombola



14. JUNI 2025

SACHSENLANDHALLE GLAUCHAU | 10-12 Uhr



NaturTour
Abendführung im Hirschgrund
 Oberlungwitz

Wanderung durch das Landschaftsschutzgebiet im Rahmen der Oberlungwitzer Naturtage.

Ohne Anmeldung und kostenfrei.

Treffpunkt
 Parkplatz
 Abteistraße 10
 09353 Oberlungwitz

Referent:
 Tobias Rietzsch

Weiter Termine:
www.oberlungwitz.de

Freitag
27. Juni
 19:30 - 21:30 Uhr

LANDSCHAFTS-
 PFLIEGERBUND
 WESTSACHSEN e.V.

KREISNATURSCHUTZSTATION
 GRÄFENMÜHLE

AKTIONSTAG
„Knie-Schmerz“
 mit Gratis-Tragetest



Vorbeischaun,
 informieren, testen und
 in Ruhe beraten lassen:

Montag, 23. Juni 2025
 09:00 bis 17:00 Uhr

**Aktiv sein trotz Knie-
 schmerzen? Ja, das geht!**
 Mit unseren knieent-
 lastenden Orthesen.

KOCH 
 ORTHOPÄDIE UND SCHUHTECHNIK

Lieboldstr. 3 · 08107 Kirchberg
www.ost-koch.de



Herzlich willkommen!

Café Marie in Kirchberg

PFINGSTEN

Herzliche Einladung,
 genießen Sie unseren guten
 Kaffee & die hausgebackenen
Kuchen- & Tortenspezialitäten
 nach Angebot & Karte.

unsere Öffnungszeiten
Montag am 09. Juni 2025
Kaffeebetrieb
14.00 – 17.00 Uhr

Kontakt
 037602 – 181750
info@marie-cafe.de
www.marie-cafe.de

Wo
Café Marie Kirchberg
 Altmarkt 18 – 20
 08107 Kirchberg

Wir bitten um Tischreservierung.
 wir freuen uns auf ihren besuch!

reservierungen telefonisch unter: 037602 181 750 oder online: www.marie-cafe.de

Café Marie





**Von Herzen umsorgt
 und betreut!**

Unser ambulanter Pflegedienst in Kirchberg

- pflegerische Grundversorgung
- medizinische Behandlungspflege
- Verhinderungspflege
- Hauswirtschaft & Begleitdienste (z. B. zum Arzt, Einkauf)

Tel. 037602 64356

Johanniter-Pflegedienst
 Goethestraße 7
 08107 Kirchberg
www.johanniter.de/zwickau

 **JOHANNITER**
 Regionalverband
 Zwickau/Vogtland

Veranstaltungen

Kirchberger Borbergfest: Oldtimer-Rundfahrt führt zum Sachsenring – Mini-Krabbelzoo, Tanzgruppen und spannende Experimente zum Familientag

Vom 13. bis 15. Juni wird es in Kirchberg wieder hoch hergehen. Denn dann findet das beliebte Borbergfest mit Freilichtkino, Oldtimertreffen „Kirchberg Classics“ und Familientag statt. Zahlreiche Besucher aus nah und fern werden erwartet. Und wir garantieren: Für jeden ist etwas dabei!

Los geht es bereits am Freitag, dem 13. Juni. Die Freie Wähler Kirchberg e.V. lädt auf die Kirchberger Freilichtbühne ein und zeigen dort wieder einen Filmklassiker. Einlass ist 19.00 Uhr, Start ist etwa 21.00 Uhr. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Der Eintritt ist kostenlos, um eine Spende wird gebeten.

Der Samstag (14. Juni) steht voll im Zeichen motorisierter Klassiker. Etwa 750 historische Fahrzeuge werden zum Oldtimertreffen „Kirchberg Classics“ erwartet. Stattfinden wird das Spektakel wieder auf dem großen Parkplatz an der Clara-Zetkin-Straße gleich neben dem Bauhof der Stadt sowie auf den umliegenden Nebenstraßen. Zu sehen und zu erleben sind neben den wunderschönen Oldtimern auch der Go-Trabi-Go-Trabant „Schorsch“ 1.1, ein Trabant-Simulator, eine Rennboote-Ausstellung, das Mobil der Bundeswehr sowie ein Melkus. Die traditionelle Rundfahrt startet 13.00 Uhr. Die Strecke führt in diesem Jahr am bekannten und beliebten Sachsenring vorbei – ein Höhepunkt der Strecke. Die Fahrzeuge passieren zudem unter anderem die wunderschönen Ortschaften Schönau, Wildenfels, Zschocken, Oelsnitz im Erzgebirge, Heinrichs-ort, Lichtenstein, Bernsdorf, Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hohndorf, Ortmannsdorf und Langenweißbach. Wir hoffen, dass zahlreiche Schaulustige an den Straßen stehen und die historische Fahrzeug-Kolonnen begrüßen. Geplante Ankunft in Kirchberg ist 15.30 Uhr. Für Stimmung auf der Bühne in Kirchberg sorgt währenddessen die Band Alte Hüt.

Am Sonntag, dem 15. Juni geht es dann auf dem Kirchberger Festplatz und der Freilichtbühne fröhlich weiter. Der Familientag steht auf dem Programm und mit ihm zahlreiche tolle Höhepunkte. Geplant sind Auftritte der Schönburger Fahenschwinger sowie der Tanzgruppen des Lichtensteiner Carneval Clubs, der MeeTa Girls, der Nischelhopper und des FSV Eibenstock. Mit dabei sind auch ein

- Mini-Krabbelzoo, die Colour Junkies, das Phänomobil, das viele tolle Experimente bereithält, ein Schnellzeichner, das Info-Mobil der Bundeswehr und die Steinthal-Bahn. Zudem gibt es viele Händler, die zum einen für das leibliche Wohl sorgen, zum anderen aber auch ihre kreativen und originellen Waren anbieten.

- Doch nicht nur auf dem Festplatz geht es rund. Auf der Kirchberger Freilichtbühne gleich nebenan ist am Vormittag das 15. Kreishähnewettkrähen geplant. Am Nachmittag, ab 14.00 Uhr findet zudem ein Chortreffen statt und die Turntäger Cunersdorf werden auftreten. Und auch ein Skatturnier auf dem Borberg wird es geben. Gespielt wird um den Pokal der Bürgermeisterin. 9.00 Uhr startet das Turnier im Anton-Günther-Berghaus. Die Startgebühr beträgt 10 Euro. Die Anmeldung ist am Veranstaltungstag bis 8.45 Uhr möglich.

- Alle Informationen und das Programm zum Borbergfest finden Sie unter www.kirchberg.de

